

Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes 2023

Stellungnahme des Landesverbandes der NaturFreunde Hessen

Gemäß der Satzung fördern die NaturFreunde das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und wollen damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

Die NaturFreunde sind ein Verband, dessen Angebote und Aktivitäten seit der Gründung im Spannungsfeld der Themen „Natur nutzen und Natur schützen“ gestaltet werden.

Einerseits verkörpert der NaturFreunde-Gruß „Berg Frei“ eine Grundforderung seit der Gründungszeit unseres Verbandes, nämlich das Recht auf den freien Zugang zur Natur.

Zum anderen sind wir uns als „Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur“ bewusst, dass Sport und Naturerlebnis auf gelungenem Naturschutz beruhen, Natur gebrauchen - nicht verbrauchen, Natur nutzen - nicht ausnutzen.

Schon die Ausbildung unserer Trainer*innen umfasst in allen Sportarten neben den sportlichen Aspekten diese Perspektive (www.naturfreunde.de/sportprogramm-2023). Alle sportlichen Angebote werden entsprechend gestaltet, in den Touren vorgelebt und so der Umgang mit der Natur den Teilnehmenden praktisch vermittelt.

Auf diese Weise orientieren wir Teilnehmende und Mitglieder und tragen dazu bei, dass Menschen Interesse am Naturerlebnis gewinnen und ihren Sport naturgerecht und sachkundig ausüben.

In der Mitarbeit am Runden Tisch „Wald und Sport“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) haben die NaturFreunde Hessen immer wieder Erkenntnisse und Perspektiven in den Meinungsaustausch eingebracht und daraus gewonnen und diese in das Verbandsleben mitgenommen. Den gegenseitigen Austausch und die Angleichung unterschiedlicher Interessen haben wir immer als fruchtbar und sinnvoll empfunden.

Auch der vorliegende Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes scheint diesen Pfad der Kooperation zu verfolgen wie der § 20 erwarten lässt.

„(§ 20 Satz 1 abweichend von § 3 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Über § 3 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus ist bei allen Maßnahmen, die dem Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft dienen, vertraglichen Vereinbarungen oder auf Grundlage eines Förderbescheids durchgeführter Maßnahmen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann...“

Umso mehr hat uns dann die Formulierung des § 36 befremdet.

-2 -

§ 36

„Schutz horstbewohnender Großvogelarten

(1) Unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften ist es in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September verboten, Horstbäume und Brutfelsen von Schwarzstörchen, Rotmilanen, Uhus und Wanderfalken zu besteigen oder...“

Mit dieser direktiven Regelung ohne jeden Ermessensspielraum wird die Vorrangregelung des § 20 verlassen und das ohne jede Not.

Der beabsichtigte Zweck, nämlich der Schutz von Uhu und Wanderfalke, ist mit der seitherigen gesetzlichen Regelung so gut erreicht worden, dass diese beiden Vogelarten nunmehr einen verringerten Schutzstatus genießen.

Es ist also schon rein rechtlich nicht schlüssig, den Schutz für diese Vogelarten durch eine Felssperrung von 10 Monaten zu verschärfen. Die Freigabe für den Oktober und November kommt einer kompletten Felssperrung gleich. Wer soll für zwei Monate mit mäßigen Wetteraussichten die Einrichtung und Pflege von Routen betreiben und das ehrenamtlich?

Ohne eigene Erlebnisse in der Natur werden Menschen nicht verstehen, warum Naturschutz so wichtig ist. Nicht Statistiken und Zahlen über die Bestände von Tierarten, sondern Erlebnisse schaffen die Grundlage für Engagement im Naturschutz oder zumindest ein großes Verständnis dafür.

Mit dem künftig gesperrten Zugang zu diversen Felsen und Waldstücken geht auch für Kinder und Jugendliche wieder ein Stück Naturraum und damit Natur-Erfahrungsraum verloren. Und ansonsten werden sich immer mehr Menschen an immer weniger Felsen efinden, die nächste Sperrung wegen Überlastung ist damit auf den Weg gebracht.

Einem weiteren Gesichtspunkt möchte der Landesverband der NaturFreunde Hessen jedoch noch mehr Bedeutung beimessen.

Der bisherige Schutzerfolg wurde ohne übertriebene Einschränkungen erzielt. Die überschaubaren Sperrungen wurden von den einschlägigen sportlichen Organisationen vertreten und deren Sinn in Ausbildung und Kletterbetrieb vermittelt. Der Sinn der Regelung wurde von sehr vielen Sportler:innen akzeptiert und respektiert.

Die geplante, nicht nachvollziehbare Ausweitung der Felssperrungszeiten vermittelt den Eindruck, dass es nutzlos ist, sich an bestehende Regelungen zu halten. Der Fels wird trotzdem gesperrt. Das wirkt sehr willkürlich und führt zu einer geringeren Akzeptanz von Naturschutzzielen.

Es wird also das Gegenteil des angestrebten Effektes erreicht und das Land Hessen wird mit Personalaufwand den Schutz durchsetzen müssen, den einsichtige Kletterer bisher akzeptiert und unterstützt haben; es wird also erzwungen werden müssen, was zuvor auf freiwilliger Basis erreicht wurde. Das ist insgesamt für das Ziel „Naturschutz“ schädlich.

Ebenfalls schädlich ist es, für die Akzeptanz demokratischer Entscheidungsprozesse.

Die Einsichtigen und Kooperativen werden argumentativ sehr geschwächt, da sich ihre Haltung trotz gelingenden Artenschutzes nicht bewährt hat. Recht behalten haben diejenigen, die dem Staat, seinen Regelungen und Entscheidungen ohnehin misstrauen.

Vertrauen in demokratische Entscheidungsprozesse ist heute nicht mehr selbstverständlich. Durch die beabsichtigte Regelung im § 36 wird dieser Trend eher verstärkt als verringert, ohne dass für den Naturschutz irgendetwas verbessert wird.

Als demokratischer Verband sehen wir auch diesen Aspekt der beabsichtigten Änderung mit großer Sorge und plädieren daher dafür,

- zur Konkretisierung von § 3 Abs. 6 BNatSchG im neuen Hessischen Naturschutzgesetz eine zusätzliche Bestimmung einzufügen, wonach alle Behörden - einschließlich Gemeinden - bei Planungen und Maßnahmen mit möglicher Beschränkung der Sportausübung frühzeitig den betroffenen örtlichen und überörtlichen Sportvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben haben.

Das „frühzeitig“ ist deshalb so wichtig, weil diese Stellungnahmen häufig ehrenamtlich entworfen und von den Verbandsgremien verabschiedet werden müssen; das sind alles Prozesse, die in der Freizeit der Beteiligten geleistet werden.

- die geplante erweiterte Sperrung der Felsen nicht in das Gesetz aufzunehmen

Wir sind überzeugt, dass durch diese wertschätzende und partizipative Haltung gegenüber Verbänden, Sporttreibenden und Naturliebhaber:innen sowohl dem Naturschutz als auch der Akzeptanz demokratischer Entscheidungen sehr viel besser gedient ist als durch die im Entwurf geplanten Einschränkungen.

NaturFreunde Deutschlands | Verband für Umweltschutz | Sanften Tourismus | Sport und Kultur | Landesverband Hessen e.V.

Herxheimerstraße 6 | 60326 Frankfurt am Main

info@naturfreunde-hessen.de | www.naturfreunde-hessen.de

Frankfurt/Main im Dezember 2022
